

Zeitschrift:	ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber:	Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band:	184 (2018)
Heft:	9
Artikel:	Mit sieben gezielten Massnahmen zu weniger Zulassungen zum Zivildienst
Autor:	Hartmann, Christoph
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-813221

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit sieben gezielten Massnahmen zu weniger Zulassungen zum Zivildienst

Der Bundesrat ortet Handlungsbedarf: Die Zulassungszahlen sollen substantiell zurückgehen, vor allem diejenigen von Armeeangehörigen mit bestandener RS. Sieben Massnahmen auf Gesetzesstufe sind dafür erforderlich und geeignet. Gedanken des Leiters Zivildienst, wie die Massnahmen gewählt wurden und weshalb die Weitsicht nicht verloren gehen darf.

Christoph Hartmann

Seit 2011 steigt die Anzahl Zulassungen zum Zivildienst. Ging die Zahl 2011 – nach Inkrafttreten einer Revision der Zivildienstverordnung als Reaktion darauf, wie sich die Umstellung auf die Tatbeweislösung im Jahr 2009 entwickelt hatte – von 6820 auf 4670 zurück, so stand sie Ende 2017 bei 6785 Zulassungen, also beinahe auf dem Wert von 2010. 2017 hatten 2738 oder 40% der Zugelassenen die RS bestanden. Auch diese Zahl ist in den vergangenen Jahren gestiegen: 2013 lag sie bei 2061. Unter den zugelassenen Zivis befinden sich auch von der Armee ausgebildete Fachspezialisten und Kader. Solche Abgänge beeinflussen den Ausbildungsbetrieb der Armee, ihr entgehen Leistungsträger. Diese Entwicklungen erachtet der Bundesrat als problematisch.

Anlass und Ziel der Massnahmen

Die vorgeschlagenen Massnahmen setzen hier an. Sie orientieren sich am immer schon geltenden Grundsatz des Gesetzgebers, dass es keine Wahlfreiheit zwischen Militär- und Zivildienst gibt.* Der Zivildienst ist ein ziviler Ersatzdienst für Militärdienstpflichtige mit Gewissenskonflikt. Er hat – im Gegensatz zu Armee und Zivilschutz, die als Ersteinsatzorganisationen ihre Aufträge jederzeit und vollständig erfüllen müssen – keinen definierten Bestand. Aus der beobachtbaren Realität des Vollzugs des Zivildienstes ergibt sich, dass korrigierendes Handeln nötig und legitimiert ist. Es liegt im Interesse einer glaubwürdigen zivilen Ersatzlösung, dem vorgenannten Grundsatz Nachachtung zu verschaffen. Eine Änderung des Zivildienstgesetzes (ZDG) zum jetzigen Zeitpunkt

entspricht dem Gebot rechtzeitigen Handelns. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Umsetzung der WEA bis 2022 dauert. Das bedeutet, dass konsolidierte Daten zum Systemübergang – inklusive zur Übereinstimmung mit bzw. Abweichung von zentralen Planwerten – erst

«Es gibt keine Wahlfreiheit, diesem Grundsatz ist Nachachtung zu verschaffen.»

mittelfristig verfügbar sein werden. Während der Übergangszeit, die bei der Personalsteuerung unvermeidlich mit besonderen Herausforderungen einhergeht, und nach Überführung in die neue Konfiguration muss sichergestellt sein, dass die Armee die sicherheitspolitisch geforderten Leistungen jederzeit und nachhaltig erbringen kann.

Die Massnahmen im Einzelnen

Am 20. Juni 2018 hat der Bundesrat die Vorlage zur Änderung des ZDG in die Vernehmlassung geschickt. Dieses Vorgehen ermöglicht, dass beide Räte das Geschäft in der laufenden Legislatur beraten können. Um welche Massnahmen geht es?

A: Um die Anzahl der Abgänge von eingeteilten AdA in den Zivildienst zu verringern, sollen:

- erstens alle Zivildienstpflichtigen fünfzig mindestens 150 Diensttage im Zi-

vildienst leisten. Die Massnahme wirkt umso stärker, je mehr Diensttage ein Gesuchsteller in der Armee bereits geleistet hat. Ein Beispiel (ausgehend von einem Militärdienstpflichtigen mit 245 zu leistenden Militärdiensttagen): Wer sein Gesuch nach dem ersten WK stellt, muss nach heutiger Regelung 148,5 Diensttage im Zivildienst leisten, nach dem zweiten WK 120, nach dem dritten WK 91 und nach dem vierten WK 63 Diensttage. Neu müssten diese Gesuchsteller in allen Fällen 150 Tage im Zivildienst leisten. Jedem Militärdienstpflichtigen, der einen Gewissenskonflikt hat, muss eine zivile Ersatzleistung offenstehen. Wer einen Gewissenskonflikt geltend macht, nachdem ein wesentlicher Teil der Militärdienstpflicht bereits geleistet ist, muss inskünftig akzeptieren, dass an den Tatbeweis erhöhte Anforderungen gestellt werden;

- zweitens eingeteilte AdA, die ein Gesuch stellen, künftig einer Wartefrist von zwölf Monaten bis zur Behandlung des Gesuchs unterliegen. Sie bleiben in dieser Zeit militärdienstpflichtig. So kann die Armee mit dem AdA das Gespräch suchen und eine für beide Seiten geeignete Lösung innerhalb der Armee anstreben.

B: Damit weniger Qualifizierte aus der Armee zum Zivildienst wechseln, will der Bundesrat:

- drittens für Unteroffiziere und Offiziere, die zum Zivildienst zugelassen werden, ebenfalls den Faktor 1,5 zur Berechnung der noch zu leistenden Diensttage einführen. Der Faktor betrug bislang 1,1, womit der höheren Zahl bereits geleisteter Diensttage Rechnung getragen wurde;
- viertens Zivildienstpflichtige, die Mediziner sind, nicht mehr in ihrem Be-

rufsfeld Zivildienst leisten lassen. Jährlich finden derzeit rund 40 Einsätze auf Pflichtenheften für Mediziner statt. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die betreffenden Mediziner, beispielsweise bei ihrer Ausbildung zum Facharzt, ihre während des Zivildiensts erbrachten Diensttage nicht anrechnen lassen können und damit nicht übervorteilt werden.

C: Um die Zahl der Zulassungen weiter zu senken und gezielt die erforderliche Gleichwertigkeit von Militär- und Zivildienst zu stärken, sieht der Bundesrat drei weitere Massnahmen vor:

- AdA, die alle Ausbildungsdiensttage geleistet haben, sollen fünftens nicht mehr zum Zivildienst zugelassen werden, es sei denn, sie seien zu einem Aktiv- oder Assistenzdienst aufgeboten. Damit können sie sich der Schiesspflicht nicht mehr entziehen;
- Es soll sechstens künftig die Pflicht gelten, den ersten Einsatz bereits im Jahr nach Zulassung vollständig zu leisten. Damit findet eine Angleichung an den Dienstleistungsrhythmus der Armee statt;
- Siebtens sollen Gesuchsteller aus der Rekrutenschule, die im Zeitpunkt der Zulassung die RS noch nicht bestan-

den haben, den langen Zivildienstesatz von 180 Tagen spätestens im Kalenderjahr nach der rechtskräftigen Zulassung abschliessen. Heute müssen sie dies bis zum Ende des dritten Kalenderjahrs nach Zulassung tun.

Augenmass als Tugend

Die Vorlage hat Augenmass. Die Massnahmen setzen gezielt bei den erkannten Problemen beim Übertritt in den Zivil-

«Der gesellschaftliche Bedarf an Zivildienstleistungen ist kein Kriterium für den Zulassungsentscheid.»

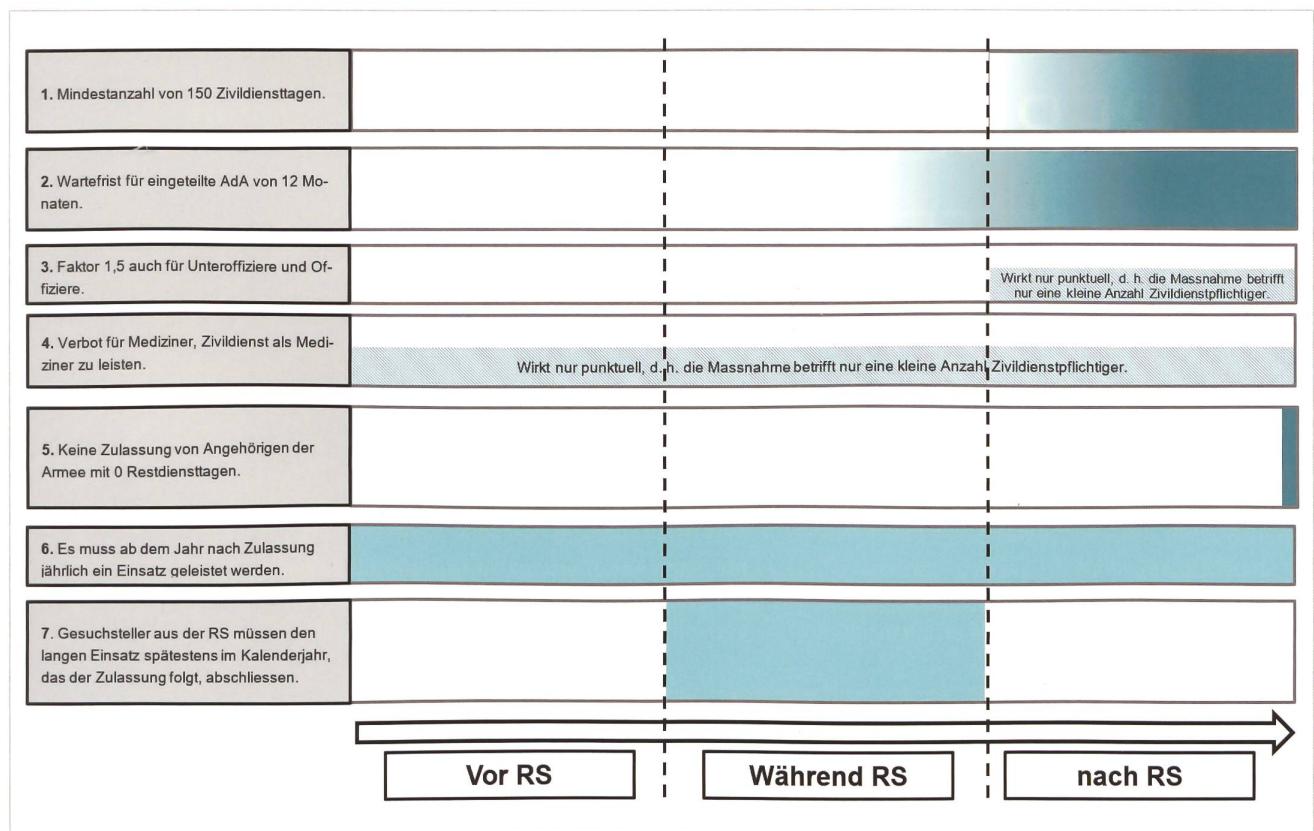
dienst an und sind wirkungsorientiert. Bei allen Massnahmen bleibt das verfassungsmässige Recht, Zivildienst zu leisten, volumnäßig bestehen. Damit löst der zivile Ersatzdienst weiterhin das Problem der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Diese Leistung soll

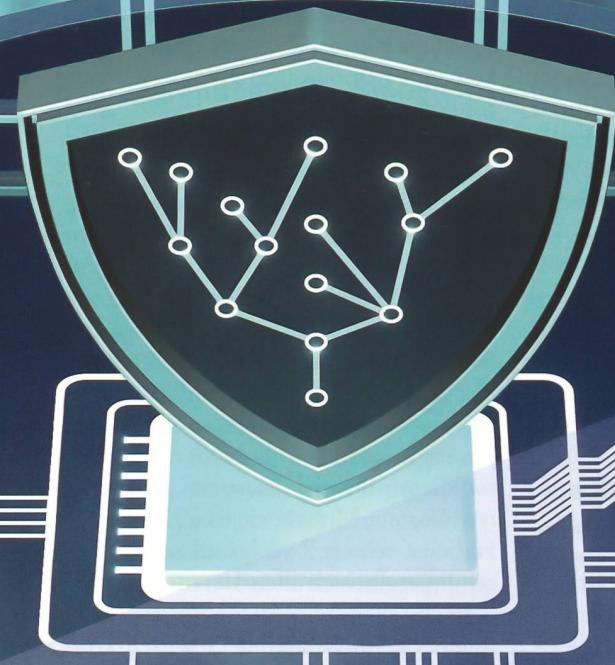
nicht durch überschiessende Massnahmen gefährdet werden. Gleichzeitig sind die Verschärfungen nach Zeitpunkt der Zulassung des Gesuchstellers gewollt, mit Blick auf das besondere Rechtsverhältnis des Dienstpflchtigen rechtmässig und gemessen am Rechtsgleichheitsgebot, am Verhältnismässigkeitsprinzip sowie am Grundsatz von Gleichwertigkeit von Militär- und Zivildienst vertretbar.

Neben der Lösung des Problems der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen ist es ein weiterer Grundauftrag des Zivildienstes, zivile Dienstleistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen. Das Gesetz definiert entsprechend Ziele und Tätigkeitsbereiche des Zivildienstes. Mit aller Klarheit ist dazu festzuhalten: Der gesellschaftliche Bedarf an Zivildienstleistungen ist kein Kriterium für den Zulassungsentscheid und damit zur Anzahl zivildienstpflchtiger Personen. Mit anderen Worten: Mit wie vielen Zivis der Zivildienst seinen Zweck und seine Ziele erfüllt, ergibt sich allein daraus, wie viele Gesuchsteller die Zulassungskriterien erfüllen: Sie müssen einen Gewissenskon-

Die Grafik zeigt den Wirkungszeitpunkt und je nach Einfärbung die Wirkungsstärke der einzelnen Massnahmen.

Grafik: ZIVI





CRYPTO SMARTPROTECT – CYBERDEFENCE AUF HÖCHSTEM NIVEAU

Hochsicher, effizient, komfortabel. Crypto SmartProtect eliminiert Sicherheitsrisiken und schützt zuverlässig vor Cyberattacken. Die einzigartige Computing-Technologie erfüllt in jedem

Einsatzbereich – ob zivil oder militärisch – die höchsten Anforderungen an Informationssicherheit und ermöglicht komfortables Arbeiten in vertrauter Umgebung.

flikt geltend machen und bereit sein, Zivildienst nach den gesetzlichen Regeln zu leisten (Tatbeweis). Diesem Verhältnis der Fragestellungen Zulassungen bzw. Bedarf wird in der Diskussion zum Zivildienst – obschon in den geltenden Normen eindeutig geregelt – nicht immer genügend Rechnung getragen.

Im Einsatz muss der Zivildienst die grösstmögliche Wirkung erzielen. Anders formuliert: Der Einsatz jedes Zivis muss heute und in Zukunft – ausgehend von Zweck und Zielen des Zivildienstes – so effektiv wie möglich dazu beitragen, gesellschaftliche Aufgaben im öffentlichen Interesse zu erfüllen. In diesem – und nur in diesem – Sinne ist die Frage danach, wie sich der Zivildienst am gesellschaftlichen Bedarf an Zivildienstleistungen orientieren und wie er weitsichtig planen und sich bedarfsgestützt weiterentwickeln soll, jederzeit notwendig und legitim. Stichworte sind hier Trends wie Demographie mit daraus entstehendem Betreuungs- und Pflegebedarf oder Klimawandel mit resultierenden Herausforderungen für Schutz und Erhaltung von Umwelt und Biodiversität. Diese Frage bzw.

Aufgabe muss gestellt und gelöst werden, ob nun in Zukunft 1 oder 1+ Zivis dienstpflichtig sein werden.

Weitsicht: der Blick auf das Ganze

Die Vorschläge zur Reduktion der Anzahl Zulassungen zum Zivildienst dürfen aber den Blick auf das Ganze nicht verwischen. Zugespitzt gesagt: Auch mit weniger Zulassungen bleiben wichtige und langfristige Fragen an die Erfordernisse und Leistungen des Dienstpflichtsystems offen. Zu diesen Fragen hatte der Bundesrat eine Studiengruppe eingesetzt und deren Bericht mit einer aktuellen Gesamtsicht im Sommer 2016 zur Kenntnis genommen. Am 28. Juni 2017 hat er bestimmt, dass bis Ende 2020 eine Analyse zur Alimentierungssituation von Armee und Zivilschutz und zur mittel- und langfristigen Sicherstellung des Rekrutierungsbedarfs zu erstellen ist. Im dannzumal noch laufenden Prozess der Umsetzung der WEA wird diese Analyse gewisse Zwischenergebnisse liefern. Die Arbeiten dazu laufen unter Federführung

des VBS. Im Weiteren steht die Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes an, die Vernehmlassung dazu ist abgeschlossen.

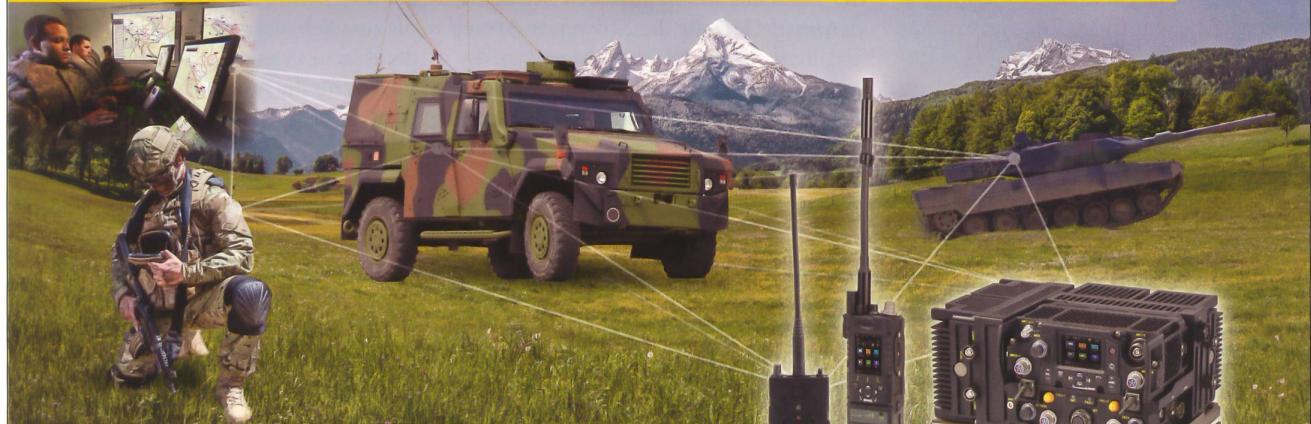
Alle, die der Sicherheitspolitik die adäquate Bedeutung zumessen, müssen an diesem strukturierten und etappierten Vorgehen interessiert sein. Agieren mit Weitsicht heisst hier: sowohl die Teilrevision ZDG rasch umsetzen als auch Überlegungen zu einer möglichen Weiterentwicklung eines neuen Dienstpflichtsystems nicht ruhen lassen. ■

* Einer Telebus-Umfrage zum Zivildienst aus dem Jahr 2015 zufolge glauben 60% der 500 befragten Schweizer Männer, dass ein gesunder Schweizer Dienstpflichtiger frei zwischen Militärdienst und Zivildienst wählen kann.



Oberleutnant aD
Christoph Hartmann
MAS International and
European Security UNIGE
Leiter Zivildienst
3600 Thun

E-LynX™ - dauerhafte Überlegenheit im Einsatz dank modernster Spitzentechnologie



- **E-LynX** Kommunikationslösung – bereits bei 10 Streitkräften weltweit erfolgreich im Einsatz
- **E-LynX** Kommunikationslösung – hochentwickeltes taktisches Netzwerk für Sprach-, Daten- und Bildübermittlung
- **E-LynX** Kommunikationslösung – ganzheitliche, interoperable Produktfamilie für unterschiedlichste taktische Einsatzszenarien
- 50 Jahre Erfahrung mit technologischen Innovationen – modernste Kommunikationslösungen für über 50 Armeen weltweit

Elbit Systems™

www.elbitsystems.com